Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 7. Juli 2011

Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18a

Polizeidienststellen

- ¹ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.
- ² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.
 - ³ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 34 der Kantonsverfassung). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³).

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

³⁾ In-Kraft-Treten am